

Kurzinformation

Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung



1) Worum handelt es sich bei der neuen Komplexbehandlung?

Die physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung ist als neue Leistungsposition sowohl in der Bundesbeihilfeverordnung als auch in den Beihilfevorschriften aller Länder außer Sachsen, Saarland und Berlin verankert.

Sie ermöglicht den Therapeuten:

- 60 Minuten Zeit für den Patienten
- Therapeutisch individuelle Therapieanpassung, entsprechend den Bedürfnissen des Patienten
- Die Kombination verschiedener Heilmittel in einer Therapieeinheit

Die Leistungsposition inkludiert neben den therapeutischen Techniken unter anderem auch:

- Interdisziplinäre Absprachen
- Anleitung oder Beratung der Bezugspersonen

Verordnungsfähig ist die Leistung als „**Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung**“.

Zur Durchführung muss der Physiotherapeut keine spezifischen Fortbildungen nachweisen. Die Behandlung kann also jeder Physiotherapeut durchführen, allerdings gibt es spezialisierte Therapeuten in diesem Bereich.

Derzeit kann die Leistung nur Privatpatienten verordnet werden.

2) Bei welchen Störungen ist die Palliativversorgung beihilfefähig?

Für folgende Indikationsbereiche kann diese Leistungsposition laut BBhV verordnet werden:

- Passive Bewegungsstörungen mit Verlust, Einschränkung und Instabilität funktioneller Bewegung im Bereich der Wirbelsäule, der Gelenke, der discoligamentären Strukturen
- Aktive Bewegungsstörungen bei Muskeldysbalancen oder -insuffizienz
- Atrophische und dystrophische Muskelveränderungen
- Spastische Lähmungen (cerebral oder spinal bedingt)
- Schlaffe Lähmungen
- Abnorme Bewegungen/Koordinationsstörungen bei Erkrankungen des zentralen Nervensystems
- Schmerzen bei strukturellen Veränderungen im Bereich der Bewegungsorgane
- Funktionelle Störungen von Organsystemen (z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Lungen-/Bronchialerkrankungen, Erkrankungen eines Schließmuskels oder der Beckenbodenmuskulatur)
- Unspezifische schmerzhafte Bewegungsstörungen, Funktionsstörungen, auch bei allgemeiner Dekonditionierung

3) Welche Leistung wird im Rahmen einer Palliativversorgung erbracht?

Die neue Position ermöglicht eine tagesaktuelle, individuelle und bedürfnisorientierte Therapieanpassung. Nach Bedarf werden verschiedene therapeutische Maßnahmen kombiniert.

Die Inhalte der Komplexbehandlung sind in der jeweiligen Beihilfeverordnung definiert – in der BBhV wie folgt:

- Behandlung einzelner oder mehrerer Körperteile entsprechend dem individuell erstellten Behandlungsplan
- Wahrnehmungsschulung
- Behandlung von Organfunktionen (z. B. Atemtherapie)
- dosiertes Training (z. B. Bewegungsübung)
- angepasstes, gerätegestütztes Training
- Anwendung von entstauenden Techniken
- Anwendung von Massagetechniken im Rahmen der lokalen Beeinflussung im Behandlungsgebiet als vorbereitende oder ergänzende Maßnahme der krankengymnastischen Behandlung
- ergänzende Beratung
- Begleitung in der letzten Lebensphase
- Anleitung oder Beratung der Bezugsperson
- Hilfsmittelversorgung
- interdisziplinäre Absprachen